INFO.POST CLASSIC
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2027

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeiner Teil ... 3

1.1 Geltungsbereich ... 3

1.2 Vertragsverhältnis ... 3

1.3 Beförderungsausschluss ... 3

1.4 Zahlungsbedingungen ... 3

1.5 Transportbetriebsmittel ... 4

2 Abgabe ... 4

2.1 Ort und Zeitraum ... 4

2.2 Zustellung ... 4

2.3 Amtliche Mitteilungen ... 4

2.4 Nachsenden der Sendung ... 4

3 Aufgabe ... 4

3.1 Versandvorbereitung ... 4

3.2 Anlieferung ... 5

3.3 Freimachungsvermerk ... 6

4 Haftung ... 6

4.1 Haftung der Post ... 6

4.2 Haftungsausschluss ... 7

4.3 Haftung des*der Absender*in ... 7

5 Reklamations- und Feedbackportal ... 7

6 Gerichtsstand / Anwendbares Recht ... 7

6.1 Gerichtsstand ... 7

6.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen ... 7

6.3 Gültiges Recht ... 7

7 Entgelte ... 7

7.1 Beförderungsentgelte Allgemein ... 7

7.2 Entgelt bei abweichender Mindestmenge ... 7

7.3 Beförderungsentgelte für Info.Post Classic ... 8

7.4 Entgelte für Geomarketing ... 8

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) sowie ihren Kund*innen (Absender*innen) im Dienstleistungsbereich der unadressierten Sendungen, kurz Info.Post Classic, wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung erbringt. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

1.1.1 Definition

Bei Info.Post Classic Sendungen handelt es sich um:

- inhaltlich und äußerlich vollkommen gleiche, unadressierte, einteilige Sendungen eines*einer Absender*in
- Format, Gewicht und Layout sind identisch. Mögliche Ausnahme: eine fortlaufende Nummer auf jedem Stück bzw. Filialadressen des*der Absender*in
- Sendungen in rechteckiger Form, für die pro Einzelstück folgende Maße gelten:
 - Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm
 - Mindestmaße: Länge: 14 cm, Breite: 9 cm
 - Stärke (Höhe): max. 2,4 cm
- Höchstgewicht: 250 Gramm pro Sendung

Mindestmenge:

- Pro Info.Post Classic Auftrag 500 Stück. Weniger als 500 Sendungen dürfen als Info.Post Classic aufgegeben werden, wenn das Entgelt für 500 Stück Info.Post Classic entrichtet wird.

Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem*der Absender*in kommt ausschließlich mit der Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung) bei einer Annahmestelle (Post-Geschäftsstelle oder Verteilzentrum) zustande.

Jede Info.Post Classic Sendung muss den Bestimmungen dieser AGB entsprechen. Ist dies nicht der Fall, steht der Post Folgendes frei:

- Verweigerung der Annahme der Sendung zur Beförderung
- Rückgabe der Sendung an den*die Absender*in in jedem Stadium der Beförderung

Die Post ist eine Massenbeförderin, die den Dienstleistungsbereich Info.Post Classic zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der Sendungen findet nicht statt.

1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Wert das jeweilige Beförderungsentgelt laut Punkt 7.3 übersteigt;
- Sendungen, an deren ordnungsgemäßer Beförderung gemäß Punkt 2.1 der*die Absender*in ein – das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigendes Interesse hat;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z. B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstoßen;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für die Betriebssysteme der Post ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post;
- Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idjgF) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z. B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern. Die Post ist nicht verpflichtet, diese Beförderungsausschlüsse zu prüfen. Die Post ist berechtigt, verschlossene Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.

1.4 Zahlungsbedingungen

Der*die Kund*in ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür laut Punkt 7.3 sowie Punkt 7.4 vorgesehene Entgelt zu entrichten.

Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet.

Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr kundgemacht.

Das Entgelt für die Beförderung ist durch Barzahlung bei der Annahmestelle oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten.

Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom*von der Kund*in innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.5 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel – z. B. Briefbehälter, Rollbehälter, etc. – die Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet (z. B. firmeninterne Transporte/Benutzung, Zwischentransporte zu oder Weitergabe an Dritte, Lagerung von Material etc.). Bei Feststellung einer zweckfremden Verwendung behält sich die Post rechtliche Schritte vor.

Der*die Kund*in ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen und Dritte, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und die Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen (im Internet abrufbar unter post.at/business) zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Die Post ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu verlangen.

2 Abgabe

2.1 Ort und Zeitraum

Info.Post Classic Sendungen werden

- an von der Post definierten Abgabestellen
- im vom*von der Absender*in gewünschten Verteilgebiet (PLZ, Rayon, Gemeindegebiet)
- in der Regel innerhalb von sechs Werktagen (ausgenommen Samstage und 24.12. sowie 31.12.) zugestellt.

Die Zustellfrist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendungen folgenden Werktag (ausgenommen Samstage sowie 24.12. und 31.12.).

2.2 Zustellung

Die Zustellung von Info.Post Classic-Sendungen erfolgt durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z. B. Postkasten, Brieffachanlage oder Landabgabekasten).

Verhindert der*die Empfänger*in die Zustellung

- durch Fehlen einer solchen Vorrichtung
- aufgrund einer voll befüllten Vorrichtung oder
- aufgrund der eindeutigen, gut sichtbar an der Abgabeeinrichtung angebrachten, Erklärung des*der Empfänger*in, die Annahme von unadressierten Werbesendungen zu verweigern (z. B. durch Anbringung des Werbeverzichtsklebers der Werbemittelverteiler*innen, rein farbliche Kennzeichnungen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen sind nicht ausreichend),

werden an dieser Abgabestelle keine Info.Post Classic Sendungen zugestellt.

2.3 Amtliche Mitteilungen

Eine Erklärung des*der Empfänger*in, Info.Post Classic Sendungen zu verweigern, umfasst nicht die „Amtlichen Mitteilungen". Das sind von einer Gebietskörperschaft herausgegebene Informationen an die Bürger*innen in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung bzw. von einer zur Erfüllung von im öffentlichen Allgemeininteresse liegenden Aufgaben gegründeten Einrichtung (u.a. in Folge von Ausgliederungen u./o. Privatisierungen) herausgegebene Informationen mit gleichwertigen hoheitlichen Informationsgehalt (insbesondere Straßensperren, Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Forst Angelegenheiten), wenn diese Sendungen in unmittelbarer Nähe des Freimachungsvermerkes den deutlich sichtbaren Vermerk „Amtliche Mitteilung" tragen.

2.4 Nachsenden der Sendung

Info.Post Classic Sendungen werden nicht nachgesendet (z. B. bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages, eines Urlaubsfaches) oder zur Abholung bereitgehalten.

3 Aufgabe

3.1 Versandvorbereitung

Die Versandvorbereitung für Info.Post Classic muss mit der jeweils aktuellen Version des Software Tools Post Versandtool (ella.post.at/versandtool), Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software erfolgen.

Dieses Programm unterstützt bei folgenden Tätigkeiten:

- Auswahl der Verteilgebiete
- Kalkulation des Beförderungsentgeltes (nur Post Versandtool)
- automatische Erstellung von vollständig ausgefüllten Palettenzetteln, Bundzetteln und Aufgabelisten

Die erforderlichen Versandpapiere sind ausschließlich mit diesen Programmen zu erstellen.

3.1.1 Streugebiet und Verteilgebiet
Die Post erhebt in regelmäßigen Abständen die für Info.Post Classic zu beteilenden Abgabestellen. Die Anzahl der Abgabestellen und Verteilgebiete sind den jeweiligen Tools aktuell zu entnehmen:

- Post Versandtool (ella.post.at/versandtool)
- Post Versandmanager-Pro
- Individuell postzertifizierte Software

Das individuelle Streugebiet kann mithilfe von Geomarketing optimiert werden. Die von der Post angebotenen Selektionskriterien sind unter post.at/infopost veröffentlicht.

Der*Die Absender*in kann das Verteilgebiet nach PLZ, Post-Rayon oder Gemeindegebiet (d. h. alle zu einer politischen Gemeinde gehörenden Abgabestellen, unabhängig von der Zuordnung zu PLZ oder Post-Rayon) auswählen. Die kleinste Verteileinheit bildet ein Post-Rayon. Wird vom*von der Absender*in ein Verteilgebiet auf Basis abweichender räumlicher Bezugsebenen (z.B. Zählsprengel) gewünscht (alternatives Verteilgebiet), ist für die Übertragung dieser Bezugsebenen auf PLZ, Rayone oder Gemeindegebiet vom*von der Absender*in das Entgelt gemäß Punkt 7.4.1 pro erstellten Streuplan zu entrichten.

Auf Basis der Angaben des*der Absender*in erstellt die Post im Rahmen des Geomarketing den Streuplan für einen Auftrag und übermittelt dem*der Absender*in die Streuplan-Dokumente (Mengenaufstellung, Preisauskunft, Karte des Streugebiets, GUID (Geomarketing-Nummer)).

Der von der Post für den*die Absender*in im Rahmen des Geomarketing erstellte Streuplan für einen Auftrag kann vom*von der Absender*in zwei Mal geändert werden. Ab der dritten Änderung des erstellten Streuplans ist pro Änderung das Entgelt gemäß Punkt 7.4.2 zu entrichten.

Bei Auflieferungen mit regelmäßigen Verteilterminen (wöchentlich bis 14-tägig) kann der Streuplan zwölf Mal im Jahr vom*von der Absender*in geändert werden. Ab der 13. Änderung ist vom*von der Absender*in pro Änderung das Entgelt gemäß Punkt 7.4.2 zu entrichten.

Zwischen Streuplanerstellung und der Auflieferung von Sendungen dürfen nicht mehr als 31 Tage liegen.

Wenn weniger Sendungen zur Annahme einlangen, als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden sind, kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteilt werden. Langen mehr Sendungen ein, werden überzählige Sendungen nach Ermessen der Post behandelt. Überlieferungen von mehr als 10% werden mit dem*der Auftraggeber*in abgeklärt.

Bei unrichtigen bzw. mangelhaften Angaben obliegt die Wahl des Verteilgebiets der Post.

3.1.2 Vorankündigung
Auflieferungen von Info.Post Classic Sendungen mit mehr als 50.000 Stück sind zwingend mittels der jeweils aktuellen Version des Software Tools Post Versandtool (ella.post.at/versandtool), Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software durchzuführen und mindestens fünf Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem Auflieferungstag zu avisieren.

Der*die Absender*in übermittelt in diesem Fall folgende Angaben:

- Auflieferort
- Auflieferzeit
- Kund*innennummer (wenn vorhanden)
- Streuplan (Anzahl der Sendungen je Postleitzahl)

3.2 Anlieferung

3.2.1 Aufgabeort und -zeit
Info.Post Classic Sendungen sind bei den von der Post jeweils hierfür bestimmten Annahmestellen (siehe Punkt 3.2.3) zu den festgelegten Annahmezeiten aufzugeben.

3.2.2 Bunde
Bunde, die mehr als 200 Sendungen umfassen, sind, z. B. mittels Trennblätter oder Kreuzlegen, zu je 100 oder 200 Sendungen zu gliedern.

3.2.2.1 Bundvoraussetzungen
Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Höhe: mindestens 2 cm, maximal 23,5 cm
- Gewicht: Das Höchstgewicht beträgt 10 kg pro Bund.

Sendungen für ein Verteilgebiet, die nicht einen Bund von mindestens 2 cm Höhe ergeben, sind in Kuverts zu versenden.

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen,

- dass sie der Belastung durch die Beförderung standhalten (das betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen)
- dass Postleitzahl und Barcode auf dem Bundzettel nicht abgedeckt werden und

– dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

3.2.2.2 Bundzettel
Vor der Aufgabe bei der Annahmestelle der Post hat der*die Absender*in die Bunde mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel laut Post Versandtool, Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software zu versehen. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein.

3.2.3 Pakete und Paletten
Die Bunde aber auch die Kuverts, Kartons oder Behälter müssen versandfertig (zum Beispiel auf Paletten oder in Paketen) aufgegeben werden.

Das Höchstgewicht pro Palette darf 700 kg nicht überschreiten. Die Palettenhöhe darf 150 cm inkl. Höhe der Palette nicht überschreiten. Info.Post Classic Sendungen mit einem Gesamtauflliefergewicht über 700 kg bzw. eine Europalette können nur bei den unter post.at/business aufgelisteten Annahmestellen und Standorten mit Großkund*innenannahme aufgegeben werden. Auflieferungen von über 3.500 kg bzw. fünf Europaletten können nur an Standorten mit Großkund*innenannahme durchgeführt werden.

3.2.4 Angaben des*der Absender*in
Unrichtige und fehlende Angaben des*der Absender*in betreffend Stückzahl, Gewicht, Tarif oder überhaupt betreffend das Produkt sind kein Hindernis für den wirksamen Vertragsabschluss.

3.2.5 Auflieferpapiere
Der*die Absender*in übergibt bei der Aufgabe der Sendungen eine korrekt und vollständig ausgefüllte Aufgabeliste laut Post Versandtool, Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software sowie ein Muster der Info.Post Classic Sendung („Beleg-Exemplar“).

3.2.6 Ermittlung des Einzelgewichtes
Das Einzelgewicht der Info.Post Classic Sendungen wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom*von der Absender*in in der Aufgabeliste angegebene Einzelgewicht davon ab, so gilt das durch die Post festgestellte Einzelgewicht als richtig.

3.2.7 Rückgabe auf Verlangen des*der Absender*in
Der*die Absender*in kann nach der Aufgabe der Info.Post Classic Sendungen nur mehr die Rückgabe jener Sendungen verlangen, die sich noch bei der Annahmestelle befinden.

Die Info.Post Classic Sendungen werden dem*der Absender*in nur dann zurückgegeben, wenn diese*r die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

3.3 Freimachungsvermerk
Jede Info.Post Classic Sendung kann auf der Vorder- oder Rückseite der Sendung selbst und/oder auf der Verpackung deutlich sichtbar den Vermerk „Zugestellt durch Österreichische Post“ tragen.

4 Haftung

4.1 Haftung der Post

4.1.1 Die Post haftet dem*der Absender*in – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

4.1.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der*die Absender*in (im Rahmen der Gewährleistung: im Falle einer Preisminderung) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Im Rahmen der Gewährleistung bestehen daneben, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

4.1.3 Steht dem*der Absender*in darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt gegenüber Verbrauchern iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.4 Der*die Absender*in hat nachzuweisen, dass

– die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls

– ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und

– der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

4.1.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Post Classic Sendungen nicht innerhalb von 7 Werktagen (ausgenommen Samstag, 24.12. und 31.12.) zugestellt werden.

4.1.6 Eine starke Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Info.Post Classic Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

4.1.7 Bei Verteilung im Verteilgebiet Gemeindegebiet haftet die Post nur für den Fall, dass ein 25 % einer Auflieferung übersteigender Teil nicht oder verspätet an die Empfänger*innen zugestellt worden ist und der*die Absender*in dies nachweist. Die Haftung der Post besteht lediglich hinsichtlich des Teiles der Auflieferung, bei dem die Nicht- bzw. Schlechterfüllung nachgewiesen worden ist.

4.1.8 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Post Classic Sendungen trägt der*die Absender*in.

4.1.9 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den*die Kund*in ist ausgeschlossen.

4.1.10 Die Haftung ist mit der Höhe des für die betroffenen Info.Post Classic Sendungen entrichteten Entgelts beschränkt.

4.1.11 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 4.1.7, 4.1.9 und 4.1.10 gelten gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 KSchG nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.12 Für Unternehmer*innen im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB BGBl I 2005/120 idjgF) gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen: Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich bei der Annahmestelle bzw. von Unternehmern mit Kundenummer ausschließlich über ELLA – das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback geltend gemacht werden. Der*die Absender*in hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

4.2 Haftungsausschluss
Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf die mangelhafte Verpackung oder ein Verschulden des*der Absender*in zurückzuführen ist
- der Inhalt der Info.Post Classic Sendungen unter eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt
- die Info.Post Classic Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

4.3 Haftung des*der Absender*in
Der*die Absender*in haftet der Post für jeden Schaden an Personen und/oder Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungs- bzw. Beförderungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung. Der*die Absender*in hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung der Info.Post Classic Sendung für den*die Absender*in schad- und klaglos.

5 Reklamations- und Feedbackportal

Für Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB, BGBl I 2005/120) idjgF, die über eine Kundennummer verfügen gilt: Für eine effiziente Abwicklung von Absender*innenanliegen (insb. Rechnungs- sowie Zustellreklamationen) sind diese ausschließlich über ELLA - das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback einzubringen. Eine Bearbeitung von Anliegen, die auf anderem Wege eingehen, ist nicht möglich.

6 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

6.1 Gerichtsstand
Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auf Basis dieser AGB ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem die Info.Post Classic Sendung aufgegeben wurde (in Wien: 1030 Wien). Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des Punktes 6.2.

6.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen
Bei Klagen gegen Verbraucher*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das sachlich zuständige Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung örtlich zuständig.

6.3 Gültiges Recht
Sämtliche Streitigkeiten aus einer Vereinbarung auf Basis dieser AGB unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

7 Entgelte

7.1 Beförderungsentgelte
Die Grundlage für die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Info.Post Classic Sendungen (Zuordnung eines Ortes zu einem Tarif) bildet das jeweils aktuelle Post Versandtool, der jeweils aktuelle Post Versandmanager-Pro oder eine postzertifizierte Software.

7.2 Entgelt bei abweichender Mindestmenge
Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 500 Info.Post Classic Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 500 Stück das Entgelt für Info.Post Classic der entsprechenden

Gewichtsstufe nach dem Tarif A (siehe Punkt 7.3) zu entrichten. Bei Streuung im Verteilgebiet Gemeindegebiet ist für die fehlende Menge auf 500 Stück kein Zuschlag Gemeindestreuung (Pkt. 7.3) zu entrichten.

7.3 Beförderungsentgelte für Info.Post Classic

Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe.

Gewicht in Gramm bis	Entgelte Tarif A pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif B pro 100 Stück EUR	Entgelte Tarif C pro 100 Stück EUR
10	**11,90**	**13,55**	**17,80**
20	**13,55**	**15,35**	**19,66**
30	**15,35**	**17,09**	**21,55**
40	**17,09**	**18,72**	**23,40**
50	**18,72**	**20,46**	**25,27**
60	**20,34**	**22,10**	**27,17**
70	**22,10**	**23,93**	**29,01**
80	**23,93**	**25,52**	**30,86**
90	**25,52**	**27,17**	**32,78**
100	**27,27**	**28,91**	**34,63**
110	**28,91**	**30,64**	**36,50**
120	**30,64**	**32,29**	**38,39**
130	**32,29**	**34,06**	**40,28**
140	**33,98**	**35,72**	**42,12**
150	**35,72**	**37,44**	**44,02**
160	**37,44**	**39,06**	**45,89**
170	**39,06**	**40,82**	**47,73**
180	**40,82**	**42,61**	**49,59**
190	**42,61**	**44,23**	**51,47**
200	**43,74**	**45,40**	**52,64**
210	**44,91**	**46,59**	**53,79**
220	**46,08**	**47,73**	**55,01**
230	**47,26**	**48,91**	**56,18**
240	**48,42**	**50,09**	**57,34**
250	**49,59**	**51,28**	**58,52**

Die Zuordnung der Verteilgebiete auf die Tarifzonen erfolgt auf Basis der Siedlungsdichte im jeweiligen Verteilgebiet.

Bei Streuung im Verteilgebiet Gemeindegebiet ist zuzüglich zum Beförderungsentgelt folgender Zuschlag zu entrichten:

Zuschlag Gemeindestreuung:

pro 100 Stück	EUR 3,16

7.4 Entgelte für Geomarketing

Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer.

7.4.1 Entgelt für alternatives Verteilgebiet

EUR 1.399,50 je erstellten Streuplan pro Auftrag

7.4.2 Entgelt für die Änderung des Streugebietes/des Streuplans

EUR 559,80 je Änderung

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/infopost

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz